

Staatssekretariat für Wirtschaft  
Leistungsbereich Arbeitsbedingungen  
Corina Müller Könz  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern  
Per E-Mail an [vernehmlassungen@seco.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@seco.admin.ch)

Bern, 28. November 2018  
[laurens.abu-talib@usic.ch](mailto:laurens.abu-talib@usic.ch) | T 031 970 08 88

**16.414 s Pa.Iv. Graber Konrad. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle und 16.423 s Pa.Iv. Keller-Sutter. Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten. Stellungnahme der usic**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den oben genannten Vorlagen danken wir Ihnen. Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position in Kenntnis.

**Die usic unterstützt den Entwurf zur Pa.Iv Keller-Sutter (16.423).**

Anders als der Vorschlag Graber kommt dieser ohne zusätzliche Regulierung aus, was aus unserer Sicht einem modernen und liberalen Arbeitsgesetz eher entspricht. Für die Beurteilung zur Anwendung der Vertrauensarbeitszeit sind aber weniger die Funktion und Fachkompetenz ausschlaggebend, sondern der durch den Arbeitgeber gewährte Freiheitsgrad bei der Arbeits erledigung sowie die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Arbeitnehmenden.

Unsere Antworten zu Ihrer Fragen entnehmen Sie aus dem beigefügten Anhang.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

**USIC**  
Der Präsident



Bernhard Berger  
Dipl. Bauing. ETH

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti  
Rechtsanwalt

### **Die usic**

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic vereint rund 1 000 Mitgliedsunternehmen mit gut 13 000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttogehaltsumsatz von über 2,4 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.

## ANHANG FRAGEBOGEN

1. **Halten Sie es grundsätzlich für notwendig, das Arbeitsgesetz im Sinn der beiden Vorentwürfe zu ändern?**

Antwort Eine Flexibilisierung des Arbeitsgesetzes erachten wir als dringend notwendig. Die in letzter Zeit stetig voranschreitende Einschränkung der Vertragsfreiheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden beobachten wir mit Sorge. Insbesondere im Bereich der intellektuellen Dienstleistungen sind eine Flexibilisierung und die Stärkung der Eigenverantwortung nötig. Dies auch, um als Arbeitgeber angesichts des Fachkräftemangels im Ingenieurwesen attraktiv bleiben zu können.

2. **Falls Sie der Meinung sind, das Arbeitsgesetz sollte revidiert werden: Sind Sie der Ansicht, es sollten beide Vorentwürfe realisiert und in Kraft gesetzt werden? Oder sind Sie der Ansicht, es sollte nur einer der beiden Vorentwürfe umgesetzt werden? Wenn ja, welcher?**

Antwort Die usic unterstützt den Vorschlag der Pa.Iv. Keller-Sutter zur Einführung einer Vertrauensarbeitszeit und damit den Verzicht auf die detaillierte Erfassung der Arbeits- und Ruhezeit für Arbeitnehmende in Vorgesetztenfunktion oder mit hoher Autonomie. Im Unterschied zur Pa.Iv. Graber kommt der Vorschlag ohne eine weitere Regulierung aus, was aus unserer Sicht einem modernen und liberalen Arbeitsgesetz eher entspricht und aus rechtssetzender Sicht die schlankste Lösung darstellt.

3. **Wie beurteilen Sie die Definition der betroffenen Arbeitnehmenden in den beiden Vorentwürfen (Arbeitnehmende, die eine Vorgesetztenfunktion haben oder Fachpersonen sind, die über wesentliche Entscheidbefugnisse in ihrem Fachgebiet verfügen; siehe Art. 13a Abs. 1 bzw. Art. 46 Abs. 2 der Vorentwürfe)?**

**Teilfrage: Sollte die Verordnung konkrete Vorgaben zur Ausbildung der Fachpersonen enthalten (siehe Kap. 2.4 der erläuternden Berichte)? Wenn ja, welche Mindestanforderungen sollten in Bezug auf die Ausbildung vorgesehen werden?**

Antwort Im Zentrum zur Beurteilung der Frage, ob eine Vertrauensarbeitszeit angebracht ist, sollten einerseits die Rahmenbedingungen stehen, unter welchen die Arbeit zu leisten ist. Je geringer die terminlichen Vorgaben des Arbeitgeber (z.B. geringe Präsenzzeit, ortsunabhängige Arbeitsmöglichkeit, unregelmässige Termine und Kundenkontakt), desto grösser der Freiheitsgrad für die Arbeitnehmenden bei der Erledigung der Arbeit. Andererseits ist die Fähigkeit zur selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeitserledigung durch die Arbeitnehmenden zentral. Die eigentliche Funktion oder die Fachkompetenz haben demgegenüber eine geringere Bedeutung. Letztere könnten lediglich als mögliche Kriterien verwendet werden, um das Vorhandensein der beiden Bedingungen annähernd zu vermuten, hinreichend sind sie dagegen nicht.

**Bemerkung:** Auf die Beantwortung der Fragen zur Pa.Iv. Graber wurde verzichtet, da die usic die Pa.Iv. Keller-Sutter bevorzugt.